

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Information Systems an der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011**

**in der Fassung vom 12. Oktober 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-wFK erlässt die Fachhochschule Augsburg, im weiteren Hochschule genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

<sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Business Information Systems.

## **§ 2**

### **Studienziele**

<sup>1</sup>Das Masterstudium im Studiengang Business Information Systems hat das Ziel, Absolventen der Wirtschaftsinformatik oder von vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Planung, Auswahl, Entwicklung, Projektierung und Betrieb von informationsverarbeitenden Systemen für wirtschaftliche Anwendungen zu qualifizieren. <sup>2</sup>Das Studium fördert den Umgang mit komplexen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung sowohl wirtschaftlicher als auch informationstechnischer Konzepte. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. <sup>4</sup>Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Business Information Systems ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (an einer deutschen Hochschule: Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Credit Points im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Studiengängen. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. <sup>2</sup>Sie haben die zu den erforderlichen 210 ECTS fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (3) <sup>1</sup>Die Nachqualifikation kann durch Belegen von Wahlpflichtfächern aus dem Katalog der Fakultät Informatik für Bachelorstudiengänge oder von weiteren Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs erbracht werden, der Fächerkatalog wird durch die Prüfungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Leistungspunkte nachgewiesen sind.

## **§ 4**

### **Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester. <sup>3</sup>Näheres regelt die Fakultät.
- (2) Alle Vorlesungen können in englischer Sprache gehalten werden.

- (3) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern ergibt sich aus dem Studienplan, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (4) <sup>1</sup>Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. <sup>3</sup>Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen.

## **§ 5 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Der Studiengang ist in Module untergliedert.
- (2) Die Module, ihre Zahl an Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise ergeben sich, soweit sie nicht schon in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind, aus dem Studienplan (§ 8).

## **§ 6 Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtnote, Anwendung von Prüfungsbestimmungen**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote aufgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. <sup>3</sup>Dabei werden die Modulendnoten gemäß der in Anlage 1, Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

## **§ 7 Prüfungskommission**

- (1) Zuständig ist die Prüfungskommission für den Studiengang Informatik der Fakultät für Informatik.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. <sup>2</sup>Sie setzt dazu eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Informatik besteht, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Wirtschaftsinformatik liegt.

## **§ 8 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. <sup>2</sup>Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studium im Einzelnen. <sup>3</sup>Der Studienplan regelt insbesondere die Prüfungstermine.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienplan ist vor Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - a. die Aufteilung der Module auf die Studiensemester,
  - b. die Wahlpflichtfächer mit ihrer Anzahl von Credit Points und SWS,
  - c. die Lehrveranstaltungsart für die Module, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurden,
  - d. Art und Dauer von Prüfungen,
  - e. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im zweiten bzw. dritten Studiensemester angefertigt. <sup>2</sup>Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 25 Credit Points erzielt wurde. <sup>3</sup>Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Leistungspunkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 6 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.

## **§ 10 Bestehen der Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module der Anlage im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte bestanden sind. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis**

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Science", Kurzform: "M.Sc.".
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011.

Augsburg, 29. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2011.

### Erläuterung der Abkürzungen:

Ausarb	Schriftliche Ausarbeitung
CP	Credit Points, Kreditpunkte, Leistungspunkte
ECTS	European Credit Transfer System
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
mE	mit Erfolg abgelegt
MT	Masterthesis
oE	ohne Erfolg abgelegt
PA	Projektarbeit
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung

Präs	Präsentation
Prfg	Prüfung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
Sem	Lehrveranstaltungsform Seminar
StA	Studienarbeit
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung

**Anlage:**

## Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Business Information Systems an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6 Prüfungen	7	8
ID	Modul (1)	SWS (1)	CP	Art der Lehrveran- staltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Prüfung (1) (2)	Ergänzende Regelungen
BPREQANA	Business Process Re- quirement Analysis	3	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
BPMOD	Business Process Model- ling	3	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
BPOOSD	Object Oriented Software Development for Busi- ness Processes	3	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
BPAPPROG	Business Process Appli- cation Programming	3	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
OPSYS	Operative Systems	4	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
STRSYS	Strategic Systems	4	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
SYSIMPL	System Implementation (Team Project)	2	5	PA	-	1 PA mit Kol und Präs	
CORPLAN	Corporate Planning	4	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
GENMAN	General Management	3	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
QUAMETHA	Quantitative Methods A	4	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
QUAMETHB	Quantitative Methods B	4	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
FWP	Optional requiered Sub- jects (Fachbezogene Wahlpflichtfächer)	4	5	SU/Ü/Pr	60 - 180	1 Prüfung oder 1 StA mit Präs	
MTHESIS	Master Thesis	2	25	MT	-	MA + Präs	
MSEM	Master Seminar	2	5	Sem	-	Kol oder Präs	Prädikats- bewertung mE / oE
	Summe	47	90				

- (1) Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- (2) Pro Modul eine Prüfungsleistung (Prfg oder StA o.ä.) und eine Endnote. Ist die Leistung über eine Studienarbeit zu erbringen, kann sie auch in Gruppenarbeit verlangt werden, der Studienplan regelt das Nähere, insbesondere regelt er in diesen Fällen wie und in wie viel Teilschritten die individuelle Leistung zu erbringen und zu bewerten ist.